

17

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 196/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] H [REDACTED] - und W [REDACTED] - B [REDACTED],
T [REDACTED] Straße 11, M [REDACTED], vertreten durch die Herren
Dres. B [REDACTED] und U [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Bernhard M [REDACTED],
In den K [REDACTED], E [REDACTED] - H [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Halstenberg am 14. Juli 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 1981 - 16 U 181/80 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

1. Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Das gilt auch für die von der Revision für allgemein als klärungsbedürftig bezeichnete Frage, ob sich der Erlaß einer Haftung für ein noch nicht valutiertes Hypothekendarlehen auf die Verpflichtung zur Rückzahlung eines bereits in Anspruch genommenen Zwischenkredits erstreckt. Diese Frage kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden.

2. Die Revision verspricht zumindest im Ergebnis keinen Erfolg.

Das im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehende Schreiben der Klägerin vom 28. November 1969 enthält eine Indi-

- 3 -

vidualerklärung. Seine Auslegung kann im Revisionsrecht
rechtszug nur darauf überprüft werden, ob dabei gegen
anerkannte Auslegungsgrundsätze, Erfahrungssätze
oder Denkgesetze verstoßen worden ist. Das ist nicht
der Fall. Insbesondere hat das Berufungsgericht rechts-
bedenkenfrei die zur Abgabe der Erklärung führenden
Verhandlungen und den dazugehörenden Briefwechsel bei
der Auslegung herangezogen.

Nußgens

Krohn

Tidow

Scholz-Hoppe

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)